

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG

Kennzeichen
IVW2-S-78-2001

Frist

Bezug

Bearbeiter (02742) 9005
Ing. Weninger

Durchwahl
12612

Datum
3. April 2001

Betrifft

Änderung der NÖ Landtagswahlordnung 1992; Euro-Umstellung, Regierungsvorlage

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 12.04.2001
zu Ltg.-**728/L-10-2001**
E-Ausschuss

Synopse

Neben dem Bürgerbegutachtungsverfahren wurden nachstehende Stellen zur Abgabe einer Stellungnahme im Rahmen des Begutachtungsverfahrens eingeladen:

1. Bundeskanzleramt – Verfassungsdienst
2. NÖ Landes-Landwirtschaftskammer
3. Wirtschaftskammer für NÖ
4. Kammer für Arbeiter und Angestellte für NÖ
5. Volksanwaltschaft
6. Verband NÖ Gemeindevertreter der ÖVP
7. Verband Sozialdemokratischer Gemeindevertreter in NÖ
8. Verband Freiheitlicher und Unabhängiger Gemeindevertreter Niederösterreichs
9. Abteilung Landesamtsdirektion-Verfassungsdienst

Ferner wurde der Gesetzesentwurf dem NÖ Landtagsklub der Österreichischen Volkspartei, dem Klub der Sozialdemokratischen Landtagsabgeordneten Niederösterreichs und dem Klub der Freiheitlichen Landtagsabgeordneten Niederösterreichs zur Kenntnis übermittelt.

Die Stellungnahme der Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst, der Kammer für Arbeiter und Angestellte für NÖ und des Bundes sind nachstehend zusammengefasst:

Geschrieben am
Verglichen am

Abgefertigt am
Stück mit

Beilagen

1. Stellungnahme des Bundes:

„Zu mit der do. oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf teilt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst als die zur Abgabe der zusammenfassenden Stellungnahme des Bundes im Begutachtungsverfahren berufene Zentralstelle nach Befassung des mitzuständigen Bundesministerien – unbeschadet einer allfälligen Auslösung des Konsultationsmechanismus durch den Bundesminister für Finanzen und unvorgreiflich der Haltung der Bundesregierung im Verfahren nach Art. 98 B-VG- mit, dass der übermittelte Gesetzesentwurf keinen Anlass zu Bemerkungen gibt.“

3. Stellungnahme der Kammer für Arbeiter und Angestellte für NÖ:

„Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich teilt mit, dass gegen den im Betreff genannten Gesetzesentwurf keine Einwände erhoben werden.“

5. Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

„Der Verfassungsdienst kann im Rahmen der Begutachtung zur vorgelegten Änderung der NÖ Landtagswahlordnung 1992 im Rahmen der EURO-Umstellung wie folgt Stellung nehmen:

- I. Grundsätzlich entspricht der Entwurf der mit Schreiben des Verfassungsdienstes vom 8. August 2000, LAD1-VD-0972/50, aufgrund des entsprechenden Beschlusses der NÖ Landesregierung vorgegebenen Vorgangsweise.
- II. Zu den Erläuterungen sei lediglich angemerkt:
 1. Grundsätzlich wäre zwischen Rahmenbeträgen (das sind Beträge, die nur Höchst- oder Mindestbeträge vorgeben; hier Z.1 und Z. 3 bis 7) einerseits und sonstigen „FIX“ Beträgen (hier; Z.2) zu unterscheiden:
 2. So wird der in Z.2 erfasste Beitrag für die Kosten des Wahlverfahrens nicht geglättet, sodass in den Erläuterungen (auf Seite 2) diese Bestimmung auszunehmen wäre (die kursive Überschrift „Zusätzliche Erläuterungen für die Glättung:“, welche lediglich einen internen Hinweis im Muster darstellte, sollte entfallen).
 3. In der Kostendarstellung wäre der erste Absatz zunächst für Z. 2 (da sie nicht geglättet wird) vorzusehen.

Dagegen wäre für die Rahmenbeträge die entsprechende Erläuterung für Rahmenbeträge zu verwenden. (Da es sich bei den §§ ... um Rahmenbeträge handelt, entstehen durch die Änderung keine unmittelbaren Kostenfolgen.)

4. Im Besonderen Teil hätte der Hinweis auf die Rundung zu entfallen, da einerseits der Betrag in Z. 2 nicht gerundet wurde und andererseits die Rahmenbeträge geglättet wurden.
5. Im vierten Absatz auf Seite 2 der Erläuterungen wäre bei der Buchstabenabkürzung eine Klammer zu ergänzen.

An den
Präsidenten des Landtages
von Niederösterreich

Die NÖ Landesregierung beehrt sich, ihren Vorschlag einer Änderung der NÖ Landtagswahlordnung 1992 mit dem Ersuchen um weitere verfassungsmäßige Behandlung zu übermitteln. Eine Synopse aller im Begutachtungsverfahren abgegebenen Stellungnahmen ist angeschlossen.

VIII
Bitte nicht ausfüllen!
Adressen von Punkt IX

Gemäß Art. 1 Abs. 2 und 4 Z 2 der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, LGBl. 0814-0, wird die Regierungsvorlage einer Änderung der NÖ Landtagswahlordnung 1992 (Gesetzesvorschlag der NÖ Landesregierung) zur Stellungnahme innerhalb einer Frist von

einer Woche

ab Zustellung übermittelt.

Innerhalb dieser Frist kann gemäß Art. 2 dieser Vereinbarung bei der Abteilung Staatsbürgerschaft und Wahlen des Amtes der NÖ Landesregierung, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten, das Verlangen gestellt werden, dass in einem Konsultationsgremium Verhandlungen über die durch dieses Vorhaben im Fall seiner Verwirklichung dem Antragsteller zusätzlich verursachten finanziellen Ausgaben, einschließlich zusätzlicher Personalkosten, aufgenommen werden.

IX (Adressen zu Punkt VIII)

1. An das
Bundeskanzleramt – Verfassungsdienst
Ballhausplatz 2
1014 Wien

2. An den
Österreichischen Gemeindebund
vertreten durch den Verband der
NÖ Gemeindevertreter der ÖVP
Ferstlergasse 4
3109 St. Pölten

3. An den
Österreichischen Gemeindebund
vertreten durch den Verband
sozialdemokratischer Gemeindevertreter für NÖ
Bahnhofplatz 10
3100 St. Pölten

4. An den
Österreichischen Städtebund
Landesgruppe NÖ
Rathaus
3100 St. Pölten

Kanzleiweisung

Erstellen der Reinschriften

Von den Erledigungen V, VI, und VII (Gesetz, Motivenbericht, Synopse) je 25 Kopien für die Abt. LAD1/Regierungsdienst herstellen und weiterleiten

Für die Landtagsdirektion sind folgende Kopien herzustellen:

130 Ausfertigungen des Gesetzesentwurfes

100 Ausfertigungen des Motivenberichtes

100x Motivenbericht, Gesetzesentwurf geheftet

12 Ausfertigungen der Synopse

Datum der Beschlussfassung durch die NÖ Landesregierung im Motivenbericht eintragen (auf den Kopien einstempeln)

Reinschrift für den Präsidenten des NÖ Landtages (VIII) ausdrucken und diese mit den Beilagen an die Landtagsdirektion übermitteln

An IX/1 einen Ausdruck von Motivenbericht und Gesetzesentwurf anschließen und mittels RSb abfertigen

An IX/2 und IX/3 je 22 Kopie von Motivenbericht und Gesetzesentwurf anschließen und mittels RSb abfertigen

An IX/4 3 Kopien von Motivenbericht und Gesetzesentwurf anschließen und mittels RSb abfertigen.

Kanzleiweisung:

1. ONr. nach Einlangen der RSb-Abschnitte einlegen.